

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1938	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 38	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938	431
1. 5. 38	Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938	431

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Vom 1. Mai 1938.

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 1. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Griß

Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Vom 1. Mai 1938.

Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 ist bronzefarbt und zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Führers mit der Umschrift

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“;

auf der Rückseite befindet sich das Hoheitszeichen des Reichs mit dem Datum vom 13. März 1938.

(2) Die Medaille wird am dunkelrot-schwarzen gestreiften Bande auf der linken Brustseite getragen.